

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 11

Artikel: Die fremdenpolizeilichen Befragungen von Asylbewerbern aus psychologischer Sicht

Autor: Steiner, Elisabeth

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838412>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesgesetzgeber die Fürsorgebehörden nicht verpflichtet, Beiträge von Verwandten ihrer Klienten einzufordern. Das thurgauische Sozialhilfegesetz tut dies jedoch insofern, als es die Gemeinde in jedem Fall zur Prüfung der Beitragsfähigkeit von Verwandten anhält. Falls in diesen Fällen schliesslich auf die Rechtsprechung abgestellt wird, so werden Verwandte ersten Grades unter Umständen bis hin zum Existenzminimum zu Leistungen verpflichtet. Dagegen gibt es in anderen Kantonen Gemeinwesen, die Verwandte unterhalb eines steuerbaren Einkommens oder Vermögens von 40 000 Franken überhaupt nicht mehr zu Beitragsleistungen auffordern. Ausserdem ist wohl in jedem Einzelfall der Beziehung zwischen Klient und hilfspflichtigen Verwandten gebührend Rechnung zu tragen.

Der Grundsatz, wonach Rückerstattungen und Verwandtenbeiträge dort einzufordern sind, wo es in den Augen des Steuerzahlers störend wäre, dies nicht zu tun, ist sicher richtig. Nur wird leider völlig unterschiedlich ausgelegt, was als störend zu empfinden ist.

Ohne Zweifel störend ist dabei aber die ungleiche Handhabung desselben Grundsatzes durch verschiedene Fürsorgebehörden.

These 6: Es ist bundesrechtlich festzulegen, dass Rückerstattungen bezogener Unterstützungen nur leisten muss, wer durch Schenkung, Lotteriegewinn oder Erbschaft später zu einem ansehnlichen Vermögen gelangt (und natürlich, wer die Unterstützung widerrechtlich erlangt hat). Da auf Bundesebene keine einheitliche, fürsorgerisch sinnvolle Regelung für die Einforderung von Unterstützungsleistungen bei Verwandten möglich ist, sollten sich die Kantone auf eine entsprechende Praxis einigen und dieser Nachachtung verschaffen.

Anhand von sechs Themenbereichen wurde versucht, Schwachstellen in der öffentlichen Fürsorge aufzuzeigen und gleichzeitig ein Bild davon zu entwerfen, wie diese auch ohne fundamentale Änderung des Sozialhilfesystems ausgemerzt werden könnten. Wer sich heute als Fürsorgeverantwortlicher nicht mit den aufgeworfenen Problemen beschäftigt, wird wahrscheinlich in den kommenden Jahren unfreiwillig und jäh darauf gestossen werden. Im Moment ist es von zweitrangiger Bedeutung, ob alle in der Sozialhilfe Tätigen bezüglich der Problemlösungen gleicher Meinung sind. Wichtiger ist, dass alle bereit sind, sich der Diskussion zu stellen und ihre Fürsorgepraxis selbstkritisch unter die Lupe zu nehmen.

Die fremdenpolizeilichen Befragungen von Asylbewerbern aus psychologischer Sicht

Elisabeth Steiner, lic. phil., Psychoanalytikerin/Psychotherapeutin SPV/ASP

Heute werden an Asylbewerber aus Drittweltländern zunehmend hohe Anforderungen an die Glaubwürdigkeit gestellt. Es wird für diese Asylbewerber immer schwieriger, die behauptete Verfolgung bei unseren Behörden glaubhaft zu machen. In der Befragung durch den Sachbearbeiter der Fremden-

polizei kann es zu folgenschweren psychologischen Missverständnissen kommen. Diese sind häufig darauf zurückzuführen, dass der Beamte die psychische Erlebnisweise des Asylsuchenden zu wenig kennt und dadurch die Reaktionen des Asylsuchenden fehlinterpretiert. Diese Missverständnisse und Fehlinterpretationen des Beamten erschweren es dem Asylsuchenden zusätzlich, seine Aussagen glaubhaft zu machen. Meine Erfahrung als Vertreterin des Hilfswerkes des Schweizerischen Roten Kreuzes bei den Befragungen hat mir gezeigt, dass die Fehlinterpretationen oft auf ungenügende Kenntnis der psychischen Faktoren beruhen, welche in der Befragung wirksam sind. Diese Faktoren werde ich im folgenden darstellen und mit einigen Beispielen illustrieren. Die Fallbeispiele basieren auf Befragungen, an denen ich persönlich als Hilfswerkvertreterin teilgenommen habe. Die tägliche Praxis hat mir gezeigt, dass sich die Befrager einerseits über die Implikationen ihrer eigenen Rolle und deren Auswirkungen auf den Asylsuchenden zu wenig im klaren sind, andererseits sich über die psychische Situation des Asylbewerbers zu wenig Rechenschaft ablegen. Mir geht es nicht um eine Kritik an den Behörden und an den Entscheiden des DFW, sondern darum, Probleme aufzuzeigen. Sind sich die Sachbearbeiter der Fremdenpolizei sowie des DFW der nachstehenden Probleme besser bewusst, so wird sich das Risiko von Fehlentscheiden verringern. Im folgenden werde ich mich auf Probleme konzentrieren, die entstehen können, obwohl der Asylsuchende die Wahrheit sagt und nichts erfindet. Die Fälle von vorsätzlichen Lügen werde ich dabei nicht berühren.

1. Zur Aufgabe des Befragers

Gemäss Asylgesetz hat die kantonale Fremdenpolizei die Asylgesuche entgegenzunehmen, in einer ersten Befragung Personalien, Fluchtumstände und Fluchtmotive in einem Protokoll festzuhalten. Die Befragung erfolgt nach einer vom Delegierten für das Flüchtlingswesen (DFW) ausgearbeiteten Anleitung. Diese Anleitung enthält einen standardisierten Katalog von hoch strukturierten Fragen. Die Befragung unterscheidet sich in formaler Hinsicht nicht wesentlich von einer polizeilichen oder untersuchungsrichterlichen Einvernahme. Nach der Befragung durch die kantonale Fremdenpolizei leitet diese das Protokoll und allfällige weitere Akten an das DFW weiter. Der vom DFW betraute Sachbearbeiter kann nötigenfalls einen Protokollnachtrag veranlassen. Dieser Sachbearbeiter ist beauftragt, einen sachgerechten Entscheid zu fällen. Befragung und Asylentscheidung werden also von zwei verschiedenen Ämtern durchgeführt. Diese Trennung hat man aus Rationalisierungsgründen in Kauf genommen, obwohl die Bundesbehörden grundsätzlich die Einheit von persönlichem Eindruck vom Asylbewerber und Entscheidungskompetenz als wünschenswert erachten. Bei der Erfüllung ihrer schwierigen Aufgabe steht die Fremdenpolizei unter enormem Druck. In der Regel stehen dem Sachbearbeiter 4 bis maximal 6 Stunden für eine Befragung zur Verfügung. Zudem wird die Arbeit der Fremdenpolizei in der Öff-

fentlichkeit verfolgt. So wird ihr einerseits vorgeworfen, dass sie unkorrekt, hart oder sogar unmenschlich vorgehe. Andererseits wird sie der Schwäche bezichtigt, man fordert von ihr härtere Massnahmen gegen die «Asylantenflut». Die Rolle des Bösen wird in der gegenwärtigen asylpolitischen Lage fast zwingend der Fremdenpolizei zugeschoben. Sowohl Fremdenpolizei wie DFW sind mit dem oft fast unlösbaren Problem konfrontiert, sachgerechte Entscheidungen zu fällen, die auch mehrheitlich von der Bevölkerung befürwortet werden und somit auch politisch durchführbar sind. Jeder Entscheid stösst bei irgendeiner Gruppe auf Widerstand.

1.1. Die Funktionen des Befragers

Während der Befragung sieht sich der Befrager einer Vielzahl von hochkomplexen Aufgaben gegenüber:

- Er ist beauftragt mit der Wahrheitsfindung. Er soll in wenigen Stunden abklären, ob der Asylbewerber lügt oder die Wahrheit sagt. Wie soll er den Lügner oder den Erfinder von Geschichten erkennen? Der Befrager ist angewiesen, erstens die politischen Kenntnisse des Asylbewerbers zu prüfen. Kennt er die Ziele der Partei, welcher er als Mitglied anzugehören vorgibt? Kennt er das Emblem der Partei, etc.? Zweitens ist der Befrager angehalten, die Aussagen des Gesuchstellers auf Widersprüche zu überprüfen. So hat er zum Beispiel Fragen nach einer Stunde zu wiederholen, damit der Sachbearbeiter des DFW erkennen kann, ob der Gesuchsteller sich in Widersprüche verwickelt hat.
- Er muss den Sachverhalt vollständig abklären. Er darf keine Frage vergessen.
- Er soll sich der Gefahren der mannigfaltigen, interkulturellen Missverständnisse bewusst sein, welche sich bei der Befragung ergeben können. Daher muss er stets nachfragen, ob der Asylsuchende unter einem bestimmten Wort dasselbe versteht wie er selbst.
- Er hat dem Asylbewerber freundlich und unvoreingenommen zu begegnen.
- Er muss die beiden andern Beteiligten, Übersetzer und Hilfswerkvertreter, im Auge behalten. Übersetzt der Dolmetscher genau und sorgfältig? Sind die Zusatzfragen des Hilfswerkvertreters asylrelevant?
- Das Protokoll soll die Aussagen des Asylbewerbers genau, vollständig und wahrheitsgetreu wiedergeben, andernseits soll es flüssig lesbar sein.

Das ist wahrlich eine fast unlösbare Aufgabe bei der zur Verfügung stehenden Zeit von 4 bis 6 Stunden für eine Befragung. Rechnet man das mühsame Hin und Her der Übersetzung und das Warten, bis der Beamte die Fragen getippt hat, ab, so verbleibt eine effektive Gesprächszeit von ca. 2 bis 3 Stunden. Angesichts der hohen Verantwortung und der Tragweite ihrer Aufgabe leiden denn auch die besonders Einfühlungsfähigen unter den Befragern speziell unter dem Zeitdruck. Denn sie sind sich im klaren: entgeht ihnen ein wichtiges Detail in der Fluchtgeschichte, so ist dem Bewerber die Abweisung des Gesuches und damit die Wegweisung sicher; andererseits besteht die Gefahr, dass sie einen vorsätzlichen Lügner nicht erkennen. Oft

ist es kaum auszumachen, wer sein Land wegen unhaltbarer allgemeiner Lebensbedingungen, zum Beispiel wegen wirtschaftlicher Not, oder wegen politischer Repression verlässt.

Die oben geschilderte Polarität der öffentlichen Meinung – Ruf nach härteren Massnahmen einerseits und Ruf nach mehr positiven Entscheiden andererseits – bekommt auch der Befrager zu spüren.

Nach meiner Erfahrung sieht sich der Befrager vor ein Dilemma gestellt: fahndet er gemäss seinem Auftrag rigoros nach Widersprüchen, ist er misstrauisch und kritisch, ist er in den Augen seiner Vorgesetzten ein «guter» Mitarbeiter mit Beförderungschancen, setzt sich aber beim Hilfswerkvertreter dem Vorwurf der negativen Voreingenommenheit aus. So berichtete mir jedenfalls ein Befrager. Der Sachbearbeiter muss sich ausserdem die Kritik gefallen lassen, er mache sich zum Handlanger und Erfüllungsgehilfen des BAP. Bleibt der Befrager hingegen einerseits kritisch, schenkt dem Asylbewerber aber ab und zu Vertrauen, wittert er nicht überall Widersprüche, dann wird der Hilfswerkvertreter mit ihm zufrieden sein, aber sein Vorgesetzter wird ihn möglicherweise als naiv, gutgläubig oder Komplizenhaft disqualifizieren oder ihm vorwerfen, er helfe dem Asylbewerber zu sehr. In diesem Spannungsfeld erliegen manche Befrager der Versuchung, angesichts des politischen Druckes, den Asylbewerber für einen Lügner zu halten. Diese Versuchung wird noch verstärkt dadurch, dass sie für ausführliche, sorgfältige Protokolle bei den Vorgesetzten wenig Anerkennung, sondern eher Kritik ernten oder zumindest beim DFW angesichts des Pendenzenberges nicht sehr beliebt sind, da die Bearbeitung dieser ausführlichen Protokolle mehr Zeit kostet. Andere Befrager wiederum fühlen sich am sichersten, wenn sie sich auf ein emotionsloses Verhalten zurückziehen oder sich strikte an das Gesetz halten können. Diese Befrager erinnern an jene Lehrer, die sich auf eine ausgeklügelte Berechnung der Notengebung zurückziehen, um sich gegen den Vorwurf, parteiisch zu sein, absichern zu können. Registrieren sie bei sich Gefühle der Sympathie oder Antipathie, erschrecken sie und denken, sie dürften diese Gefühle nicht haben. Beide – Lehrer wie Befrager – übersehen dabei, dass der sicherste Schutz gegen Begünstigung oder Benachteiligung ist, sich diese Gefühle der Sympathie oder Antipathie bewusst zu machen, statt sie zu verleugnen oder zu eliminieren. Begegnet der Befrager in der täglichen Arbeit vielen Bewerbern, von denen er den Eindruck hat, sie seien Lügner, wird der Befrager zunehmend misstrauisch werden und fürchten, als Hereingelegter dumm dazustehen. Allerhand Verdächtigungen steigen in ihm auf, und er wird mit seinen eigenen Wertvorstellungen konfrontiert.

1.2. Der äussere Rahmen der Befragung

Die Sitzordnung an der Befragung ist primär auf die Bedürfnisse des Befragers ausgerichtet: er kann die Beteiligten überschauen, beziehungsweise in Schach halten. Sie markiert Distanz und gleicht einer Anordnung auf einer Bühne. Der Befrager in der Mitte des Raumes an einem Pult. Der Asylbewerber und der Dolmetscher zusammen an einem Tisch, drei Meter abge-

rückt, rechts vom Befrager. Der Hilfswerkvertreter links vom Befrager an einem separaten Tisch, weit entfernt vom Asylsuchenden, so dass er mit diesem kaum kommunizieren kann. Der Asylsuchende sieht sich drei ihm unbekanntem Augenpaaren gegenüber: im Rücken der Hilfswerkvertreter, frontal der Übersetzer, zur Rechten der Befrager. Räumlich ist ihm der Übersetzer am nächsten, zu welchem er auch am ehesten einen gefühlsmässigen Kontakt herstellen kann. Diese Anordnung mag für die Bedürfnisse des Befragers in vielerlei Hinsicht sinnvoll sein: sie ermöglicht einen störungsfreien speditiven Ablauf, sie verhindert, dass Dolmetscher oder Hilfswerkvertreter die Leitung des Gesprächs an sich reißen können. Sie verhindert auch störende Gespräche zwischen Asylbewerber und Hilfswerkvertreter, welche die Konzentration des Befragers beeinträchtigen könnten. Für den Asylsuchenden hingegen ist diese Anordnung denkbar ungünstig: sie verstärkt seine Ängste, und sie verhindert, dass eine warme Atmosphäre entstehen kann, die es dem Asylbewerber ermöglichen könnte, sich zu öffnen, Vertrauen zu fassen, um von so persönlichen, beschämenden Dingen wie Foltererfahrungen berichten zu können.

Der Befrager muss unmittelbar nach der Befragung ein druckfertiges Protokoll abliefern. Er stellt eine Frage und tippt diese Frage in die Schreibmaschine. Der Dolmetscher übersetzt, der Asylbewerber antwortet, der Dolmetscher übersetzt, der Befrager tippt die Antwort, dann die nächste Frage. Das Gespräch wird auf diese Weise buchstäblich zerhackt, ein gefühlsmässiger Rapport zum Asylbewerber wird durch die ständige Präsenz der lärmenden Schreibmaschine verunmöglicht.

Der Befrager kommuniziert gewissermassen durch zwei Schranken zum Asylbewerber: die Schranke der Schreibmaschine und die Schranke des Übersetzers.

Die Atmosphäre bei der Fremdenpolizei ist gekennzeichnet durch Sachlichkeit, Nüchternheit, Neutralität, Anonymität. Die Beamten sind in der Regel äusserst korrekt, freundlich, aber sehr distanziert. Auflockernde, persönliche Bemerkungen zum Fremden gibt es nicht. Kein Wort zuviel – ist die Devise. Anfänglich unterhielt ich mich vor der Befragung im Warteraum der Fremdenpolizei mit jenen Asylsuchenden, welche ein paar Worte Englisch oder Deutsch sprachen. Dabei aber steigt Angst in mir auf, man könnte mich der Komplizenschaft oder der einseitigen Parteinahme bezichtigen. Wenn ein Beamter mich sieht beim Gespräch mit dem Fremden, fühle ich mich ertappt und gewissermassen schuldig. Nach einigen Wochen fällt mir auf, dass ich im Warteraum nur noch stumm neben dem Fremden dasitze und es aufgegeben hatte, mich mit ihm zu unterhalten. Die Angst vor dem Vorwurf der Komplizenschaft hatte bewirkt, dass ich mich wie die Beamten auf eine kühle Distanziertheit zurückgezogen hatte. Ich hatte mich so verhalten, wie es die Fremdenpolizei erwartet. Die Institution hatte mich vorübergehend verschluckt.

Die Auswirkungen einer solchen emotionslosen Distanziertheit auf den Asylsuchenden sind wiederum denkbar ungünstig. Sie verunsichern und ängstigen ihn, sie verhindern, dass er Vertrauen fassen kann. Will der Befrager

dem Asylsuchenden gerecht werden, so ist es unumgänglich und dringend notwendig, dass er auf den einzelnen Bewerber und seine individuelle Situation vermehrt eingeht und sich bemüht, einen persönlichen Kontakt zu ihm herzustellen mit auflockernden, persönlichen Bemerkungen. Der Befrager müsste sich seiner Wärme und seines Entgegenkommens nicht schämen, denn eine solche Haltung hat mit Komplizenschaft nichts zu tun.

2. Zur psychischen Situation des Asylbewerbers

Die meisten Asylbewerber kommen heute aus Drittweltländern. Aufgewachsen in Diktaturen, waren sie Verdächtigungen und Anschuldigungen ausgesetzt. Als Sympathisanten oder Mitglieder von verbotenen Parteien mussten sie wachsam sein gegen Denunziation und Verrat. In einem solchen Klima haben sie gelernt, dass zum Überleben Vorsicht, Misstrauen gegenüber Behörden wichtig ist. Am besten ist es, auf Fragen der Polizei nur das Nötigste und möglichst knapp zu antworten. Bei den meist korrupten Behörden wissen sie, dass man nur mit Schmiergeldern oder andern Manipulationen etwas erreichen kann. Inhaftierungen, Angst vor Verfolgung, Bedrohung von Freiheit und Leben haben bleibende psychische Spuren hinterlassen. Durch die Flucht hofften sie, ihrem Leiden ein Ende setzen und ein besseres Leben anfangen zu können. Hier, in unserem Lande angekommen, sind sie durch die Konfrontation mit der völlig fremden Kultur verwirrt. Viele fühlen sich gleich orientierungslos wie jener Afrikaner aus Zaire, mit welchem ich mich sechs Monate nach der Flucht in einem Zürcher Restaurant über politische Fragen unterhielt. Nachdem ich mich kritisch über unsere Regierung geäußert hatte, verstummte er plötzlich und begann ängstlich um sich zu schauen, als ob er sich beobachtet fühlen würde. Erst später begriff ich, dass er wegen meiner kritischen Äusserung nach Spitzel und Polizisten Ausschau gehalten hatte, die uns belauschen und dann verhaften könnten. Viele Asylbewerber sind wie dieser Afrikaner mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung in unserem Lande und überhaupt mit unserem Rechtssystem nicht vertraut.

Die Befragungssituation nun ruft rasch die alten Erfahrungen mit der Polizei ihrer Heimat hervor. Jetzt werden sie befragt über die Gründe ihrer Flucht, über die erlittene Verfolgung. Ihr Schicksal entscheidet sich in den nächsten 6 Stunden. Werden sie die richtigen Worte finden, wird es ihnen gelingen, den Befrager von ihrer Glaubwürdigkeit zu überzeugen? Sie sollen die traumatischen Erlebnisse von Folterungen schildern, die sie bemüht sind zu vergessen. Nach all den Bedrohungen sollen sie plötzlich Vertrauen haben in die schweizerischen Behörden und offen berichten können. Wird nun dem tatsächlich Verfolgten Unwahrhaftigkeit unterstellt, löst dies Gefühle der Wut und der Ohnmacht aus. Es hat mich sehr beeindruckt, wie beherrscht die meisten Bewerber auf die Unterstellungen und auf das Misstrauen der Befrager reagieren. Bei den tatsächlich Verfolgten und Gefolterten ist solche Beherrschung in der Regel nur möglich dank einer massiven Verdrängung der Aggression. Diese Aggression kann sich dann leicht gegen sie selbst richten. Dies äussert sich dann zum Beispiel in Magenschmerzen, welche die Kon-

zentrationen während der Befragung beeinträchtigen, in einem plötzlichen, überhöflich-unterwürfigen Verhalten, im Vergessen von wichtigen Tatbeständen, in der Neigung, der Erwartung des Befragers, sich kurz zu fassen, entgegenzukommen, statt auf einer ausführlichen Schilderung der erlittenen Verfolgung zu bestehen, oder in der Tendenz zu anderen Fehlleistungen, die dem Bewerber schaden und den Ausgang der Befragung negativ beeinflussen.

3. Zur Dynamik der Beziehung Befrager–Asylsuchender

Die Beziehung zwischen Asylbewerber und Befrager ist unabhängig vom Verhalten des Befragers – ob er will oder nicht – von mannigfachen Ängsten, Phantasien und Erwartungsvorstellungen bestimmt. Der Befrager sieht sich einer Welt von angedichteten Rollen und Projektionen gegenüber, noch bevor ihn der Asylbewerber gesehen hat. So wird er etwa – ohne sein eigenes Zutun – vom Asylbewerber erlebt als allmächtiger Lebensretter, als Verfolger, als Polizist, der ihn verhören, verdächtigen, anschuldigen, demütigen und foltern will. Der Befrager möchte solche «störenden» Einflüsse ausschalten, er möchte sachlich und neutral bleiben und die Einvernahme in einer freundlichen, milden Atmosphäre durchführen. Selbst wenn es dem Befrager gelingt, sich an diese Forderungen zu halten, wird er nicht verhindern können, dass der Asylsuchende das Verhalten des Befragers aus dem Kontext seiner Erwartungsvorstellung, seiner Befürchtungen und früheren Erlebnisse interpretiert.

Wenn der Sachbearbeiter diese Dynamik nicht berücksichtigt, so können die Konsequenzen für den Asylbewerber sehr nachteilig sein. Dazu ein Beispiel: Ein Gesuchsteller ist anfänglich gelassen und gefasst. Plötzlich beginnt er zu stottern, sich zu verhaspeln, er verwirrt sich in nicht mehr verständliche Aussagen. Der Befrager denkt nicht weiter über die möglichen Ursachen dieses Verhaltens nach und deutet dieses Verhalten als Unsicherheit, die entstanden sei, weil der Gesuchsteller lüge. Diese Fehlinterpretation – in Wirklichkeit stand der Gesuchsteller unter dem Einfluss der Erinnerungen an durchgemachte Demütigungen bei Polizeiverhören im Heimatstaat – kann zu einer Ablehnung des Gesuches führen, obwohl er die behauptete Verfolgung tatsächlich erlitten hat. Wie aber soll der Befrager auf ängstliche, verwirrte, traumatisierte Bewerber angemessen reagieren? Er könnte etwa sagen: «Wahrscheinlich haben Sie in Ihrer Heimat schreckliche Erfahrungen mit der Polizei gemacht. Sie haben jetzt vielleicht Angst, dass ich Sie demütigen will.» Eine solche Bemerkung kann entspannen und beruhigen. Ein Befrager, der die erwähnten Ängste und Phantasien des Bewerbers im Auge hat, wird sich ausserdem durch das Misstrauen des Bewerbers nicht mehr angegriffen, verunsichert fühlen oder unwirsch reagieren, weil er weiss, dass nicht er der Verursacher dieses Misstrauens ist, sondern der Verfolger, der Polizist des Heimatstaates. Ich werbe hier nicht für blindes Vertrauen, sondern für kritische Einfühlung.

(Schluss folgt in Nr. 12/89)